

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dagmar Kemmler 563 6455 563 8034 dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.06.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3217/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.07.2004	Finanzausschuss	Beschlussempfehlung
14.07.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
19.07.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Haushaltskonsolidierung
Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal“ gemäß Anlage

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist die Stadt Wuppertal gehalten, ihre Steuerquellen vollständig auszuschöpfen. Nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Stadt, sofern zur Erfüllung ihrer Aufgaben die sonstigen Einnahmen und die speziellen Entgelte nicht ausreichen, die erforderlichen Haushaltsmittel aus Steuereinnahmen zu beschaffen.

Voraussetzung für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ist, dass die Gemeinde aufgrund des für sie geltenden kommunalen Abgabenrechts befugt ist, diese Steuer zu erheben. Nach § 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zz. gültigen Fassung sind die Gemeinden berechtigt, Steuern zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Nach der ergangenen Rechtsprechung ist die Zweitwohnungssteuer eine örtliche Aufwandsteuer, die bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig ist. Die Stadt Wuppertal kann somit die Zweitwohnungssteuer erheben. Weitere Voraussetzung für die Erhebung ist nach § 2 KAG eine Satzung, die den Kreis der Steuerschuldner, den die Steuer begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Steuer sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angibt. Dies wird durch die anliegende Satzung, die nicht der Genehmigung bedarf, erfüllt.

Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet von Wuppertal. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben der Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienangehörigen innehat bzw. „vorhält“. Besteuert wird ein über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehender, in der Vermögens- oder Einkommensverwendung zum Ausdruck kommender Aufwand.

Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet von Wuppertal eine Zweitwohnung innehat. Steuerpflichtig können sowohl Eigentümer – wenn die Wohnung selbst genutzt wird - wie Mieter – soweit es sich nicht um die Hauptwohnung handelt - sein.

Zulässige Bemessungsgrundlage der Steuer ist die aufgrund des individuellen Mietvertrags geschuldete Nettokaltmiete. Der Steuersatz beträgt 10 v.H. des Mietwerts.

Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid als Jahressteuer erhoben und wird zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres bzw. am 1. des Folgemonats, der dem Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgt und endet bei Aufgabe der Zweitwohnung bzw. wenn die Voraussetzungen für die Besteuerung entfallen.

Die Einführung der Zweitwohnungssteuer ist an keinen Zeitpunkt gebunden. Als frühesten Zeitpunkt sollte wegen des erforderlichen vorherigen hohen administrativen und personellen Verwaltungsaufwandes der 01.01.2006 in Frage kommen.

In Wuppertal hat die Anzahl gemeldeter Zweitwohnsitze in den letzten Jahren stark zugenommen, nach dem Stand vom 01.04.2004 sind 8.236 Personen mit Zweitwohnsitz gemeldet. Auch wenn nach den Erfahrungen anderer Kommunen im Durchschnitt lediglich 10 v.H. der gemeldeten Zweitwohnsitze zur Steuer heranzuziehen sind, bedeutete dies bei angenommenen 820 Steuerfällen bei jeweils 25 m² Wohnfläche, 5 EUR/m² monatlicher Kaltmiete und einem Steuersatz von 10 v.H. eine zusätzliche Steuereinnahme von jährlich 123.000 EUR als wirksamen Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushalts. Abziehen sind die zusätzlich entstehenden Personalkosten. In der Einführungszeit werden zwei Mitarbeiter/-innen kalkuliert. Danach ist ein/e Mitarbeiter/-in ausreichend. Nach Gegenrechnung dieser Personalkosten werden immer noch fast 100.000 EURO jährlich als zusätzliche Einnahme erwartet.

Die Zweitwohnungssteuer wird bereits in einer Reihe von Kommunen erhoben. Die Liste der Städte in Nordrhein-Westfalen ist beigefügt. Auch in den anderen Bundesländern wird von Kommunen die Zweitwohnungssteuer erhoben bzw. steht die Erhebung bevor.

Die durch Umwandlung von Zweit- in Erstwohnsitz vermeidbare persönliche Steuerbelastung (bei dem o.a. Beispiel ergäbe sich jährlich eine Steuer von 150 EUR) führte auch als weiteres Ziel der Haushaltskonsolidierung zu höheren Schlüsselzuweisungen des Landes. Erfahrungsgemäß werden sich rd. 3000 bis 4000 Inhaber von Zweitwohnungen ummelden.

Bei einer Schlüsselzuweisung von rd. 750 EURO pro Einwohner ergäbe dies eine Steigerung der Schlüsselzuweisung von rd. 2,25 bis 3,0 Mio. EURO pro Jahr.
Das verschiedentlich zur Erreichung des gleichen Zwecks praktizierte Verfahren eines Anreizsystems über Gutscheine für die kostenlose Benutzung kommunaler Einrichtungen ist in Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung unzulässig.

Kosten und Finanzierung

./.

Zeitplan

Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2006

Anlagen

- Anlage 01 – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wuppertal
- Anlage 02 – Übersicht über die Steuersätze in den Gemeinden der 23 großen Städte in NRW in denen bereits die Zweitwohnungssteuer erhoben wird